- Zlischift





SATZUNG

der Stadt Haren (Ems)

<u>über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten</u>

Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

<u>in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg</u>

<u>Präambel</u>

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I. S. 2253) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000) dargestellten Bereich in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 17.12.1997

(Hiebing)
Bürgermeister

(Schultejanns) Stadtdirekton

Hinweis:

Entlang-der-K-220-ist-die 20,00-m-tiefe-Bauverbotszone-(gemessen-vom äußeren-Rand-der-befestigten-Fahrbahn)-einzuhalten-- HINWEIS:
Nicht mehr erforderlich wegen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt vom 07.05.2015.
Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel und Mitteldruck-Erdgasleitungen, die der Örtlichen Versorgung dienen.

erfahrensvermerke:

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.07.1997 mit Frist bis zum 12.09.1997 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Entwurfsbegründung und der Satzungsentwurf haben in der Zeit vom 22.10.1997 bis 21.11.1997 zu jedermanns Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung ausgelegen. Es bestand die Möglichkeit Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen.

49733 Haren (Ems), den 17.12.1997

(Schultejanns) (Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.12.1997 nach Prüfung der Anregungen bzw. Bedenken die Satzung nebst Begründung beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 17-12.1997

(Hiebing) Bürgermeister * Stadt * (s)

(Schultejanns) /Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom 28. Jan. 1998, Az.: 65-640 -303-165, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 28. Jan. 1998

LANDKREIS EMSLAND Den Oberkreisdirektor i.A.V./



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 28.62.1998 im Amtsblatt Nr. Y für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Satzung ist somit am 28.00.1998 rechtsverbindlich geworden.

49733 Haren (Ems), den 11.63.1998

(Schultejanns) Stadtdirektor -LS-

nnerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung – nicht – geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den

(Schultejanns) Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht worden.

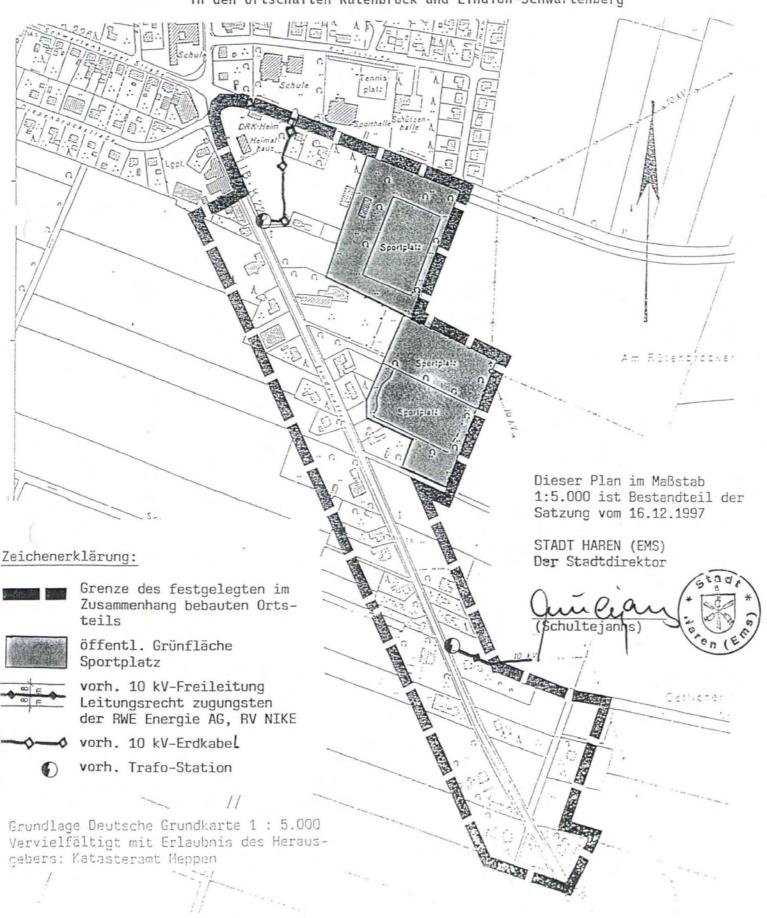
49733 Haren (Ems), den

(Schultejanns) Stadtdirektor

im Maßstab 1 : 5.000

zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

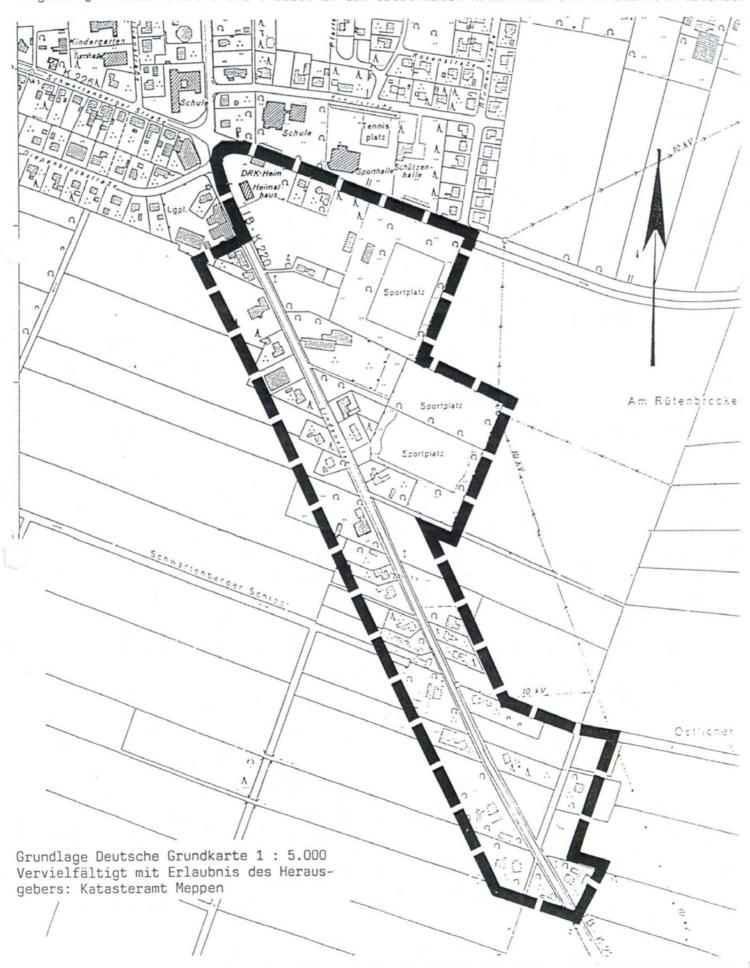
in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg



ÜBERSICHTSPLAN

M.1:5000

zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in den Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenbei



Festsetzung

der Grenzen der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 220 im Ortsteil Rütenbrock der Stadt Haren (Ems)

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 220 ("Lindenallee") -Richtung K 202 (Süd-Nord-Kanal)— im Ortsteil Rütenbrock der Stadt Haren (Ems) in <u>k m 1, 9 8 5</u> (vorher in km 1,074) **n e u** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen OD-Festsetzungsbescheid kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, zu richten.

Im Auftrage

Thieke

